

# **BGer 2C 347/2021 vom 3. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_347\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_347_2021)

FR: TF 2C 347/2021 du 3 mai 2021

IT: TF 2C 347/2021 del 3 maggio 2021

## **Regeste**

Solidaritätsbeitrag für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 | Staatshaftung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

A.\_\_\_\_\_ reichte beim Bundesamt für Justiz ein Gesuch um Gewährung eines Solidaritätsbeitrags für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 ein. Das Bundesamt wies das Gesuch am 29. Januar 2021 ab. Die dagegen erhobene Beschwerde ist zurzeit beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Dieses wies mit Zwischenverfügung vom 6. April 2021 das Gesuch von A.\_\_\_\_\_ um unentgeltliche Rechtspflege ab und setzte ihr eine Frist bis 11. Mai 2021 an, um einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 25. April 2021 wendet sich A.\_\_\_\_\_ an das Bundesgericht und beantragt eine erneute Prüfung ihrer Akten. Das Bundesgericht hat keine Instruktionsmassnahmen verfügt.

### **E. 2**

Angefochten ist ein Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege. Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache ( BGE 137 III 380 E. 1.1). Dort geht es um einen Solidaritätsbeitrag für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist deshalb nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt ( Art. 83 lit. x BGG ), was von der beschwerdeführenden Person darzulegen ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 139 II 340 E. 4). Es ist weder ersichtlich noch wird in der Beschwerde behauptet, dass diese Voraussetzung im vorliegenden Fall erfüllt ist. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten steht deshalb nicht zur Verfügung. Dasselbe gilt für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde, die nur gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen erhoben werden kann ( Art. 113 BGG ). Die Beschwerde erweist sich folglich als offensichtlich unzulässig; darauf ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ).

### **E. 3**

Nachdem sich aus der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung nicht ausdrücklich ergibt, dass die Beschwerde an das Bundesgericht nur unter der in Art. 83 lit. x BGG genannten Voraussetzung zulässig ist, rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ; Urteil 2C\_808/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.